



STADT KÖNIGSWINTER  
DER BÜRGERMEISTER

## BEKANNTMACHUNG

Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Königswinter hat aufgrund der Delegation nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in seiner Sitzung am 25.05.2020 Folgendes beschlossen:

„Der Rat der Stadt Königswinter beschließt den Bebauungsplan Nr. 60/20 „Buschhof“, 4. Änderung im Stadtteil Thomasberg gemäß § 10 Baugesetzbuch i.v.M. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung.“

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60/20 „Buschhof“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60/20 „Buschhof“ wird mit ihrer Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 4. Änderung des Bebauungsplans mit ihrer Begründung kann innerhalb der Sprechzeiten im Servicebereich Stadtplanung, Obere Straße 8, Königswinter-Thomasberg, im Flur vor Zimmer 028 eingesehen werden. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

Die Sprechzeiten des Servicebereiches Stadtplanung sind:

dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen unter [www.koenigswinter.de](http://www.koenigswinter.de), Rubrik „Planen und Bauen“, eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB werden bei Flächennutzungsplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch die folgenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt oder geändert worden sind.

Hingewiesen wird außerdem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42

BauGB sowie die des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

Königswinter, den 06.08.2020

gez.  
Peter Wirtz  
Bürgermeister

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

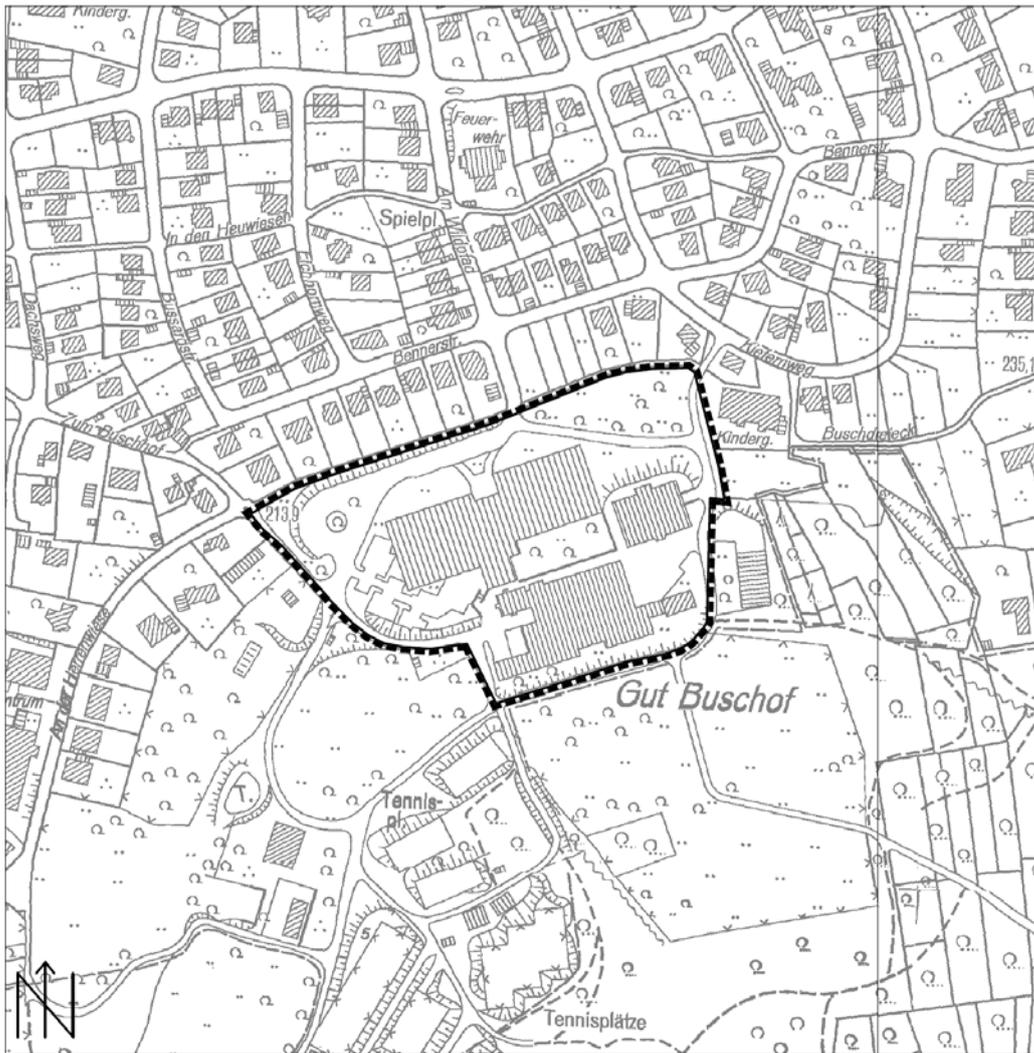
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 60/20 „Buschhof“, 4. Änderung im Stadtteil Thomasberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 06.08.2020

gez.  
Peter Wirtz  
Bürgermeister



Geltungsbereich B-Plan Nr. 60/20, 4. Änderung

(ohne Maßstab)